

1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.
2. Sitz des Vereins ist: 74336 Brackenheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
5. Die 1.FZB ist Mitglied im WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, des Faschings und des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung und Durchführung von Fastnachtveranstaltungen.
2. Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen und musiktreibenden Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
3. Pflege und Förderung des heimatlichen Fastnachtbrauchtums.
4. Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet.
5. Förderung der Jugendarbeit.
6. Pflege und Förderung der Musik und des Tanzsports.
7. Die sportlichen Aktivitäten des Vereins finden in den Tanzgruppen statt. Diesen Gruppen gehören alle tanzenden Mitglieder des Vereins an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.

Satzung

noch § 3

Gemeinnützigkeit

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde (passive) Mitglieder
 - 1.2 Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben.
 - 2.1 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
 - 2.2 Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen darüber hinaus der Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
4. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 8 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

noch § 5

1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.

Satzung

Rechte der Mitglieder

3. Das aktive Wahlrecht kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgeübt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern, dazu gehören auch (Arbeits-)Einsätze. Fördernde (passive) Mitglieder helfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Jedes aktive Mitglied hat Arbeitsdienste im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zu leisten.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen. Solange ein Mitglied einen Beitragsrückstand hat, ruhen seine Rechte.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 3.1 durch erklärten Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ablauf eines vollen Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen und entbindet nicht von der Erfüllung der Beitragspflicht. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann auf dem Rechtsweg erzwungen werden.

- 3.2 durch Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 3.3 durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

- 3.3.1 grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.

- 3.3.2 durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.

- 3.4 durch Tod

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.

Satzung

noch § 6
Pflichten der Mitglieder

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung diese der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

Endet die aktive Mitgliedschaft, so hat dieses Mitglied die Möglichkeit, sein Häs und/oder seine Maske zu behalten. In diesem Fall bleibt jedoch das ausschließliche Nutzungsrecht des Häses bzw. der Maske bei der 1. Fasnetzunft Brackenheim e.V. Dem Mitglied ist es ebenso wie einem eventuellen Erwerber oder Rechtsnachfolger insbesondere untersagt, Häs und Maske in der Öffentlichkeit zu tragen oder Vervielfältigungen vorzunehmen.

Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist das Mitglied verpflichtet, sein Häs und seine Maske der 1. Fasnetzunft Brackenheim e.V. zu verkaufen. Der Vorstand ermittelt zunächst innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Endes der aktiven Mitgliedschaft nach billigem Ermessen ein Kaufpreisangebot, welches sich am Selbstkostenpreis (ohne Berücksichtigung der zur Anschaffung notwendigen Arbeitsstunden) und dem Zustand der Maske bzw. des Häses orientiert und schlägt dem Mitglied schriftlich vor. Sollte innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Kaufpreisangebotes beim Mitglied ein Einvernehmen zwischen dem Mitglied und dem Vorstand über den Kaufpreis nicht zu erzielen sein, so gilt folgender Kaufpreis als vereinbart: Vom Selbstkostenpreis (ohne Berücksichtigung der zur Anschaffung notwendigen Arbeitsstunden) wird für jede Kampagne in der die Maske bzw. das Häs getragen wurde, ein prozentualer Abschlag von 10 % vorgenommen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.

Satzung

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr spätestens bis zum 31.10. des Jahres einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Zunftmeister zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, (auch per Mail möglich) und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Brackenheim zu erfolgen.
 - 2.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - 2.2 Anträge, die später als 1 Woche vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
 - 2.3 Beschlussfähigkeit: „Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.“
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 3.1 Die Entgegennahme des Jahresberichts des Zunftmeisters.
 - 3.2 Die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - 3.3 Weitere Berichte der einzelnen Ressorts können abgegeben werden.
 - 3.4 Die Entlastung des Vorstandes.
 - 3.5 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 3.6 Die Wahl des Vorstandes.
 - 3.7 Die Bestellung von 2 Kassenprüfern die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - 3.8 Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - 3.9 Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Nr. 3.3 und Nr. 4.
 - 3.10 Behandlung und Beschlussfassung über Anträge

1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.

Satzung

noch § 8

Die Mitgliederversammlung

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Zunftmeisters, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Zunftmeister
 - b) Stv. Zunftmeister
 - c) Schatzmeister
 - d) Zunftschriftreiber
 - e) Pressereferent
 - f) Organisationsleiter Veranstaltungen
 - g) Jugendleiter
 - h) Vertreter der Maskengruppe (wird bestätigt)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Zunftmeister, der stv. Zunftmeister und der Schatzmeister. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes a) bis g) werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt jährlich wechselnd, und zwar ab 2005 mit der Folge:
 1. Zunftmeister, Zunftschriftreiber und Jugendleiter
 2. stv. Zunftmeister, Organisationsleiter
 3. Schatzmeister und Pressereferent
- 3.1 Das Mitglied des Vorstandes h) wird von den Mitgliedern der Maskengruppe vor der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Teil des Vorstandes.
- 3.2 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird und abhängig von der festgelegten Amtszeit.

1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.

Satzung

noch § 9
Der Vorstand

4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Zunftmeisters.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird / kann vom Zunftmeister, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom Vorstand, eine Ersatzperson bestellt / werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
7. Der Zunftmeister, bei dessen Verhinderung der stv. Zunftmeister, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstands ein.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
9. Die Tätigkeit des Zunftmeisters und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Brackenheim

die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der **Jugendarbeit im Bereich der städt. Kindergärten / Kinderbetreuungssegment** zu verwenden hat.

2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
3. Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein Daten seiner Mitglieder und sonstigen Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung, ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. Für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§ 1 – 11, 27- 38a, 43, 44 BDSG

1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.

Satzung

noch § 10 Schlussbestimmungen

4. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Erstfassung der Satzung: 25.10.2004

Eingetragen beim Amtsgericht Brackenheim am 10.12.2004, Vereinsregister Nr. 225

Satzungsänderung am 01.07.2005, eingetragen am 22.12.2005

Satzungsänderung am 10.10.2009, eingetragen am 05.11.2009

Satzungsänderung am 18.04.2015, eingetragen am beim Amtsgericht Stuttgart, Vereinsnummer

Michael Ackermann
Zunftmeister

Beate Ramm
stellv. Zunftmeister

Marco Weedermann
Schatzmeister